

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00186 vom 15. Juni 2018

ZH Verwaltungsgericht, 2018-06-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2020.00186

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00186 du 15 juin 2018

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2020.00186 del 15 giugno 2018

Regeste

Familiennachzug | [Familiennachzug betreffend Tochter nachdem sich diese für mehrere Jahre in der Türkei aufgehalten hatte und inzwischen volljährig ist.] 2. Rechtsgang. Die ordentliche Nachzugsfrist ist abgelaufen (E. 3.1). Die Tochter der Beschwerdeführenden verliess die Schweiz im August 2011 und lebte fortan bei ihrer Grossmutter in Istanbul, um dort die Schule zu besuchen. Nach dem Tod der Grossmutter bestand jedoch keine sinnvolle Betreuungsmöglichkeit in der Türkei mehr. Das Kindeswohl steht dem (nachträglichen) Familiennachzug nicht entgegen. Da die Tochter der Beschwerdeführenden hier die Schule besuchte und sehr gut Deutsch und Schweizerdeutsch spricht, ist nur von äusserst beschränkten Integrationsschwierigkeiten auszugehen (E. 3.4). In einer Gesamtsicht unter Würdigung der gesamten Umstände des Einzelfalls vermag das der ratio legis von Art. 47 Abs. 4 AIG zugrunde liegende Interesse an der Einwanderungsbeschränkung dasjenige der Beschwerdeführenden an einer Familienzusammenführung nicht zu überwiegen (E. 3.5). Gutheissung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen. Der Beschwerdegegner ist einzuladen, D eine Aufenthaltsbewilligung zu erteilen.

E. 5

Ausgangsgemäss sind die Kosten des Rekurs- und des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdegegner aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 Satz 1 teilweise in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Desgleichen hat dieser antragsgemäss eine angemessene Parteientschädigung von Fr. 2'000.- für das Rekurs- sowie Fr. 1'500.- für das Beschwerdeverfahren zu bezahlen (§ 17 Abs. 2 lit. a VRG).

E. 6

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch der Beschwerdeführerin geltend gemacht wird, ist Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zu erheben (vgl. Art. 83 lit. c Ziff. 2 BGG e contrario; BGE 139 I 330 E. 1.1). Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen. Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtsschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.